

Archivische Gemeinschaftseinrichtung

Empfehlung der Archivberatungsstelle Thüringen
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zu einer archivischen Gemeinschaftseinrichtung

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut vom 23. April 1992 (ThürArchivG, GVBl. S. 139) in Verbindung mit §§ 1, 4 und 7 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 10. Oktober 2001 (ThürKGG, GVBl. S. 290) wird

zwischen dem Landkreis... /der Stadt ... / der Gemeinde ... /der Verwaltungsgemeinschaft
(im Folgenden Kommune A)

vertreten durch den Bürgermeister / den Landrat / ...

und dem Landkreis... /der Stadt ... / der Gemeinde ... /der Verwaltungsgemeinschaft
(im Folgenden Kommune B)

vertreten durch den Bürgermeister / den Landrat / ...

folgende **öffentlich-rechtliche Vereinbarung** getroffen:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) Die Beteiligten tragen nach § 4 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thüringer Archivgesetz) vom 23. April 1992 für ihr Archivgut in eigener Verantwortung und Zuständigkeit Sorge, indem sie es erfassen, verwahren, erhalten und erschließen, es zur Benutzung bereit stellen und an der Erforschung und Vermittlung der von ihnen verwahrten archivalischen Quellen mitwirken. Sie erfüllen diese Aufgabe durch die Errichtung und Unterhaltung eigener öffentlicher Archive.

(2) Diese Vereinbarung regelt die Grundsätze bei der Unterhaltung einer archivischen Gemeinschaftseinrichtung der Kommunen A und B.

(3) Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger der Aufgaben nach dem Thüringer Archivgesetz bleiben unberührt.

§ 2

Urheber- und Eigentumsrechte

Die Urheber- und Eigentumsrechte der Vereinbarungspartner am Archivgut bleiben unberührt. Für den Fall der Änderung der Rechtsstellung eines Vereinbarungspartners sind die Urheber- und Eigentumsrechte unter den Beteiligten bzw. deren Rechtsnachfolgern neu zu vereinbaren. Kommt es zu keiner Einigung, gilt § 15 dieser Vereinbarung.

§ 3

Bezeichnung der archivischen Gemeinschaftseinrichtung

Die archivische Gemeinschaftseinrichtung der Kommunen A und B trägt den Namen "Archiv ..."

§ 4

Aufgaben der archivischen Gemeinschaftseinrichtung

Die Aufgaben der archivischen Gemeinschaftseinrichtung werden im Einvernehmen zwischen den Vereinbarungspartnern als Nebenabrede zu dieser Vereinbarung / wie folgt ... festgelegt.

§ 5

Personal

(1) Für die fachspezifische Betreuung des Archivgutes stellt der Landkreis ... / die Stadt ... / die Gemeinde ... / die Verwaltungsgemeinschaft ... folgende fachlich geeignete Mitarbeiter ein: ...

(2) Die Beteiligten einigen sich über die Arbeitszeiten gemäß §§ 12 und 15 BAT-Ost kommunal.

(3) Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Archivs der Kommunen ... ist der Landrat / der Bürgermeister der Kommune ...

(4) Bei der laufenden Aufgabenerledigung unterliegen die Mitarbeiter des Archivs den Weisungen des Landrates / des Bürgermeisters der Kommune, für die die jeweiligen Aufgaben erledigt werden.

(5) Die Vereinbarungspartner berücksichtigen bei der Gestaltung der jeweiligen Anstellungsverträge die in den vorgenannten Absätzen festgelegten Anforderungen.

§ 6

Umgang mit Deposita

Die in Depositaverträgen getroffenen Festlegungen bleiben unberührt.

§ 7

Benutzung von Archivalien

Die Benutzung von Archivalien erfolgt gemäß den Bestimmungen einer gemeinsamen Archivsatzung / Benutzungsordnung, auf die sich die Vertragspartner in der Nebenabrede zu dieser Vereinbarung / wie folgt ... einigen.

§ 8

Personalkosten

Die Personalkosten für die Mitarbeiter des Archivs der Vereinbarungspartner werden anteilmäßig zu ... Prozent von der Kommune A, zu ... Prozent von der Kommune B / anteilmäßig entsprechend laufenden Metern Akten wie folgt... / zu gleichen Anteilen von allen Vertragspartnern / wie in der Nebenabrede zu dieser Vereinbarung festgelegt / wie folgt ... getragen.

§ 9

Kosten für archivspezifische Einrichtungsgegenstände und Arbeitsmaterialien

Die Kosten für die Ausstattung mit archivspezifischen Einrichtungsgegenständen und Arbeitsmaterialien werden anteilmäßig zu ... Prozent von der Kommune A, zu ... Prozent von der Kommune B / anteilmäßig entsprechend laufenden Metern Akten wie folgt ... / zu gleichen Anteilen von allen Vereinbarungspartnern / wie in der Nebenabrede zu dieser Vereinbarung festgelegt / wie folgt ... getragen.

§ 10

Sachausgaben

Die Sachausgaben der Aufgabenwahrnehmung trägt jede Gemeinde anteilmäßig entsprechend Verbrauch bzw. wie in der Nebenabrede zu dieser Vereinbarung festgelegt.

§ 11
Umbau des Archivgebäudes

Ist zur Aufnahme der Akten der ehemaligen Archive der Kommunen A und B ein Umbau oder eine Erweiterung des gemeinsamen Archivgebäudes notwendig, werden die entstehenden Kosten anteilmäßig zu ... Prozent von der Kommune A, zu ... Prozent von der Kommune B / anteilmäßig entsprechend laufenden Metern Akten wie folgt ... / zu gleichen Anteilen von allen Vereinbarungspartnern / wie in der Nebenabrede zu dieser Vereinbarung festgelegt / wie folgt ... getragen.

§ 12
Kostenabrechnung

Die anteilig von den Kommunen A und B zu tragenden Kosten werden gemäß Rechnungslegung jährlich zum ... des folgenden Haushaltsjahres gezahlt.

§ 13
Erheben von Verwaltungskosten

Für die Benutzung des Archivgutes erhebt die Kommune A (oder B) Verwaltungskosten nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnung, auf die sich die Vertragspartner in der Nebenabrede einigen.

§ 14
Gebühreneinnahmen

Die Einnahmen gemäß Verwaltungskostenordnung werden anteilmäßig zu ... Prozent an die Kommune A, zu ... Prozent an die Kommune B / zu gleichen Anteilen an alle Vereinbarungspartner / mit den Betriebskosten wie folgt verrechnet ... / wie in der Nebenabrede zu dieser Vereinbarung festgelegt ... / wie folgt ... abgeführt.

§ 15
Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungspartnern, die sich bei der Realisierung dieser Vereinbarung ergeben, wird die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 44 in Verbindung mit § 45 ThürKGG angerufen.

§ 16
Nebenabreden zur Vereinbarung

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 17
Ausfertigung der Vereinbarung

Alle unterzeichnenden Partner erhalten je eine Ausfertigung der Vereinbarung.

§ 18
Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von ... Wochen / Monaten zum Ende eines Jahres schriftlich von einem der Beteiligten gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 19
Auseinandersetzung

Wird diese Vereinbarung aufgehoben oder scheidet ein Beteiligter aus, so findet mangels einvernehmlicher abweichender Lösung eine Auseinandersetzung wie folgt statt:

- Hinsichtlich des Fortbestandes / der Auflösung / der Übernahme des gemeinsamen Archivgebäudes durch ... gilt folgendes: ...
- Hinsichtlich der im gemeinsamen Archiv befindlichen Aktenbestände gilt folgendes: ...
- Bezüglich der Ausstattung mit archivspezifischen Einrichtungsgegenständen und Arbeitsmaterialien gilt folgendes: ...
- Für Umbauten / Erweiterungen getätigte Kosten werden nicht / wie folgt / unter den folgenden Voraussetzungen erstattet: ...

Ort

Datum

Landrat / Bürgermeister für die Kommune A _____

Landrat / Bürgermeister für die Kommune B _____

Genehmigung

Gemäß § 11 und 12 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) wird die zwischen den Kommunen A und B am geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu einer archivischen Gemeinschaftseinrichtung genehmigt.

(Aufsichtsbehörde)

Ort, Datum

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

(Aufsichtsbehörde)

Ort, Datum